

LANDRATSAMT HOF

Landratsamt Hof

Postfach 3260

95004 Hof

Einschreiben
SEM-Vertriebs GmbH
vertreten durch
Herrn
Marco Dolla
und Herrn Arthur Petri
Stirnweg 1
95183 Feilitzsch

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unsere Zeichen	☎(09281)	Telefax (09281)	Zimmer-Nr.	Hof
	1760/4-611	57402	5711402	243	16.01.2008 Herr Böhm e-mail: guenther.boehm@landkreis-hof.de

Vollzug der Abfallgesetze;

Antrag auf Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte gem. § 50 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes -KrW-/AbfG- für die Firma SEM-Vertriebs GmbH, vertreten durch Herrn Marco Dolla und Herrn Arthur Petri, Stirnweg 1, 95183 Feilitzsch

Anlagen: 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Hof erlässt in oben bezeichneter Angelegenheit folgenden

Bescheid:

- 1.1 Der Firma SEM-Vertriebs GmbH, Stirnweg 1, 95183 Feilitzsch, wird unter nachfolgenden Maßgaben die Genehmigung erteilt, für Dritte Verbringungen von Abfällen gewerbsmäßig zu vermitteln. Die Vermittlungstätigkeiten zur Verbringung von Abfällen wird innerhalb des Geltungsbereiches der Bundesrepublik Deutschland erteilt. Die Firma erhält die Vermittlernummer **I475M0003**.
- 1.2 Diese Genehmigung ist auf Herrn Marco Dolla und Herrn Arthur Petri als verantwortliche Personen beschränkt. Diese Genehmigung ist nicht auf andere Personen übertragbar.
 - 1.2.1. Die vorstehende Genehmigung gilt für folgende Abfallarten:
 - AVV-Schlüssel 03: Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Zellstoffen, Papier, Pappe, Platten und Möbeln
 - AVV-Schlüssel 04: Abfälle aus der Leder- und Textilindustrie
 - AVV-Schlüssel 05: Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
 - AVV-Schlüssel 06: Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
 - AVV-Schlüssel 08: Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
 - AVV-Schlüssel 10: Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen

AVV-Schlüssel 11: Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen, Nichteisen-Hydrometallurgie

AVV-Schlüssel 12: Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen

AVV-Schlüssel 13: Ölabbfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöl und Ölabbfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)

AVV-Schlüssel 15: Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)

AVV-Schlüssel 16: Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind

AVV-Schlüssel 17: Bau- und Abbruchabfälle (einschl. Aushub von verunreinigten Standorten)

AVV-Schlüssel 19: Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke

AVV-Schlüssel 20: Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

2. Die Vermittlungstätigkeiten zur Verbringung von Abfällen wird innerhalb des Geltungsbereiches der Bundesrepublik Deutschland erteilt.
3. Die Genehmigung gilt unbefristet.
4. Die nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise sind zu beachten.
 - 4.1 Die im Antrag vom 10.12.2007 getätigten Angaben sind Bestandteil der Genehmigung.
 - 4.2 Die Änderung oder Ergänzung der Auflagen dieses Bescheides sowie die nachträgliche Aufnahme weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
 - 4.3 Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Sie kann insbesondere bei
 - unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag,
 - Nichteinhalten der Auflagen dieser Genehmigung oder
 - Sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des KrW-/AbfG und der aufgrund dieser Bestimmung erlassenen Rechtsverordnungen
 widerrufen werden.
 - 4.4 Die bestehenden Vorschriften der einzelnen Bundesländer über die Andienung bestimmter Abfälle, z.B. gefährlicher Abfälle, bei den bestimmten Einrichtungen sind zu beachten.
 - 4.5 Beim Vermitteln sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), die dazu erlassenen Rechtsverordnungen sowie die einschlägigen EU-Regelwerke zu beachten.
 - 4.6 Diese Genehmigung schließt die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere verkehrsrechtliche Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein.